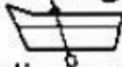



Bootsbenutzung

Die Gewässer, bei denen die Benutzung von Booten gestattet ist, sind mit einem Boots-Symbol () gekennzeichnet. Dabei sind folgende Vorgaben für die zur Bootsbenutzung freigegebenen Gewässer zu beachten:

- Die Bootsbenutzung (nicht motorbetrieben!) zum Zwecke des Angelns ist bei den gekennzeichneten Gewässern erlaubt.
- Eine vorherige Anmeldung auf der NWA-Geschäftsstelle ist erforderlich.
- Jeder Nutzer hat sich im Vorfeld über die jeweils aktuellen Regelungen zur Bootsbenutzung zu informieren (Homepage oder Geschäftsstelle).

	Bootsnutzung	Belly-Bootsnutzung
Kronensee	01.05. – 31.12. Sonderregelung auf S. 23 beachten!	01.05. – 31.12.
Linner See	01.05. – 30.06. Verbot: vom Vereinshaus aus gesehen rechter Teil des Sees beginnend mit Landzunge 01.07. – 31.12. zusätzlich rechter Teil des Sees freigegeben	01.05. – 30.06. Verbot: vom Vereinshaus aus gesehen rechter Teil des Sees beginnend mit Landzunge 01.07. – 31.12. zusätzlich rechter Teil des Sees freigegeben
Niedringhaussee	01.10. – 31.12.	01.10. – 31.12.
Schleptruper See	nein!	01.07. – 31.12.

Futterboote/Modell-Boote

Die Gewässer, bei denen die Benutzung von Modell-Booten zum Zwecke des Angelns oder Anfütterns gestattet ist, sind mit einem Fernsteuerungs-Symbol () gekennzeichnet. Sonderregelung auf S. 23 beachten.